

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	74 (2012)
Heft:	4
Artikel:	Expansion mit dem Federkiel : die Berner Kanzlei und der städtische Herrschaftsaufbau auf dem Land im späten Mittelalter
Autor:	Gerber, Roland
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-327801

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Expansion mit dem Federkiel

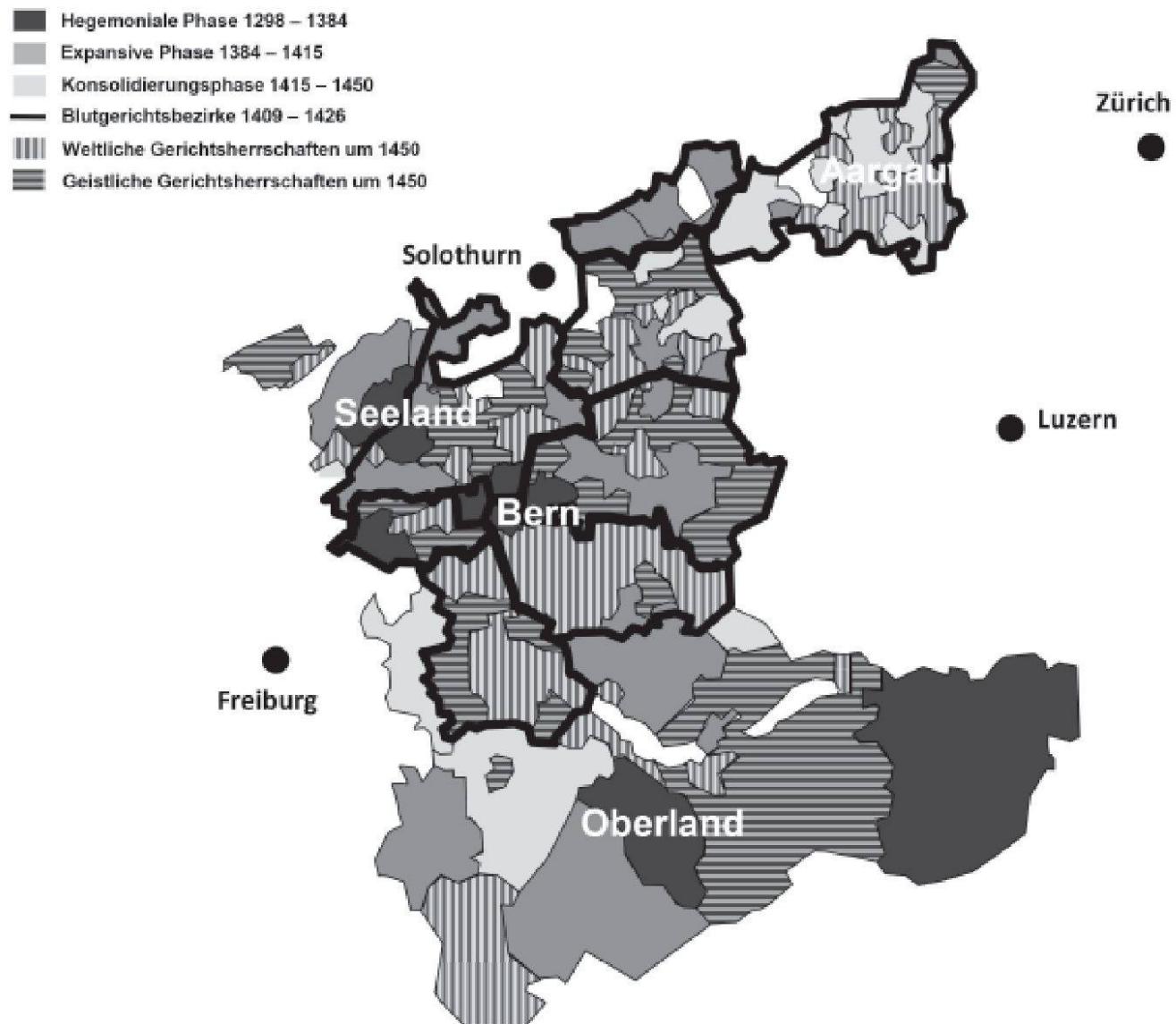
Die Berner Kanzlei und der städtische Herrschaftsaufbau auf dem Land im späten Mittelalter

Roland Gerber

Es gehört zu den Besonderheiten der Stadtentwicklung Berns, dass Bürgerschaft und Rat seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert zahlreiche geistliche und weltliche Gerichtsherrschaften auf dem Land erwarben und diese bis zum Ende des Mittelalters in einem ausgedehnten städtischen Territorium zusammenfassten.¹ Keine andere Stadt nördlich der Alpen verfügte über ein ähnlich grosses Untertanengebiet wie Bern. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts erstreckte sich das städtische Territorium über nicht weniger als 3000 km² und gliederte sich in insgesamt 25 Vogteien. Daneben beanspruchte der Berner Rat die oberste Landeshoheit über mehr als 20 Klöster und Stifte sowie über Dutzende ländlicher Niedergerichte, die sich ebenfalls im Besitz einzelner Bürger befanden. Diese nur mittelbar von der Stadt kontrollierten Gebiete umfassten um 1450 noch einmal über 2600 km².

Im Zuge der Reformation von 1528 wurden schliesslich auch alle geistlichen Institutionen, die sich auf bernischem Territorium befanden, säkularisiert und deren Besitzungen entweder in eigenständige Vogteien umgewandelt oder als Klosterschaffnereien in die bestehende Vogteiverwaltung integriert.² Abgeschlossen wurde der ländliche Herrschaftsaufbau mit der Eroberung der savoyischen Waadt im Jahr 1536 und dem Erwerb der oberländischen Talschaft Saanen um 1555, was noch einmal zu einer Verdoppelung des städtischen Territoriums auf schlussendlich rund 9000 km² führte.³

Die Entstehung des ausgedehnten bernischen Herrschaftsgebiets wird im Folgenden zum Anlass genommen, um aufzuzeigen, mit welchen Verwaltungsmaßnahmen der Berner Rat während des 14. und 15. Jahrhunderts auf die Herausforderungen des forcierten Herrschaftsaufbaus auf dem Land reagierte. Dabei wird abgeklärt, inwieweit der städtische Territorialisierungsprozess zu einem Ausbau der Kanzlei beziehungsweise zu einer Professionalisierung der in ihr beschäftigten Schreiber und ihrer Aufgaben führte. Den zeitlichen Rahmen bilden der Erwerb der ersten Dorfgerichte durch Bern um 1298 und das Ende des Alten Zürichkriegs 1450. Nach dem Scheitern der habsburgischen Restitutionspläne über den Aargau etablierten sich die eidgenössischen Orte endgültig als neue Landesherren im Gebiet zwischen Alpen und Rhein.⁴ Um aufzuzeigen, welche Schreiberpersönlichkeiten für die Territorialisierung und Professionalisierung der bernischen Kanzlei während des späten Mittelalters verantwortlich waren, werden jene Phasen im Territorialisierungsprozess, in denen ein wachsender herrschaftlicher Zugriff auf die Landschaft und damit auch ein Ausbau der Schriftgutverwaltung konstatiert werden kann, in Beziehung gesetzt zu den in den Quellen erwähnten Stadtschreibern.



Die Phasen der Territorialbildung Berns zwischen dem Erwerb der ersten Dorfgerichte um 1298 und der Erneuerung der eidgenössischen Bünde nach dem Ende des Alten Zürichkriegs 1450.

Stadtschreiber	Nennungen	(Unter-)Schreiber
Peter von Gisenstein	1296 – 1312	
Ulrich von Gisenstein	1312 – 1347	Niklaus von Rottweil (1318–1357), Johannes Marschalk (Gerichtsschreiber 1327), Johannes von Kreingen (1294–1329), Rudolf von Lindach (Gerichtsschreiber 1343/44)
Johannes Graf	1356 – 1359	
Peter Schriber junior, genannt von Solothurn	1359 – 1363	Johannes Abberg (1357–1364), Johannes Wermer (Gerichtsschreiber 1365), Peter Scherer und Peter von Meikirch (1375–1383), Johannes von Sumiswald (1365), Johannes von Liebewil (1364–1380)
Johannes Bovis, genannt des Rints (Lateinschulmeister)	1366	
Johannes von Kiental	1393/94	Heinrich Gruber (Leutpriester 1384, Gerichtsschreiber 1398), Gebhard von Rüespach (1385–1401), Oswald von Basel (1389), Johannes von Wichtrach (Gerichtsschreiber 1373–1395)
Heinrich Gruber	1400 – 1414	
Heinrich von Speichingen	1414 – 1439	Johannes Schenk (Gerichtsschreiber 1402), Werner Justinger (Unter- schreiber 1405), Konrad Justinger (1388–1422), Johannes Blum (Gerichtsschreiber 1434)
Johannes Blum	1439 – 1450	
Thomas von Speichingen	1450 – 1457	Johannes von Kilchen (Gerichts- schreiber 1442), Johannes Henzler und Johannes Pfister (Unterschreiber 1448), Heinrich Gross (Gerichts- schreiber 1460)

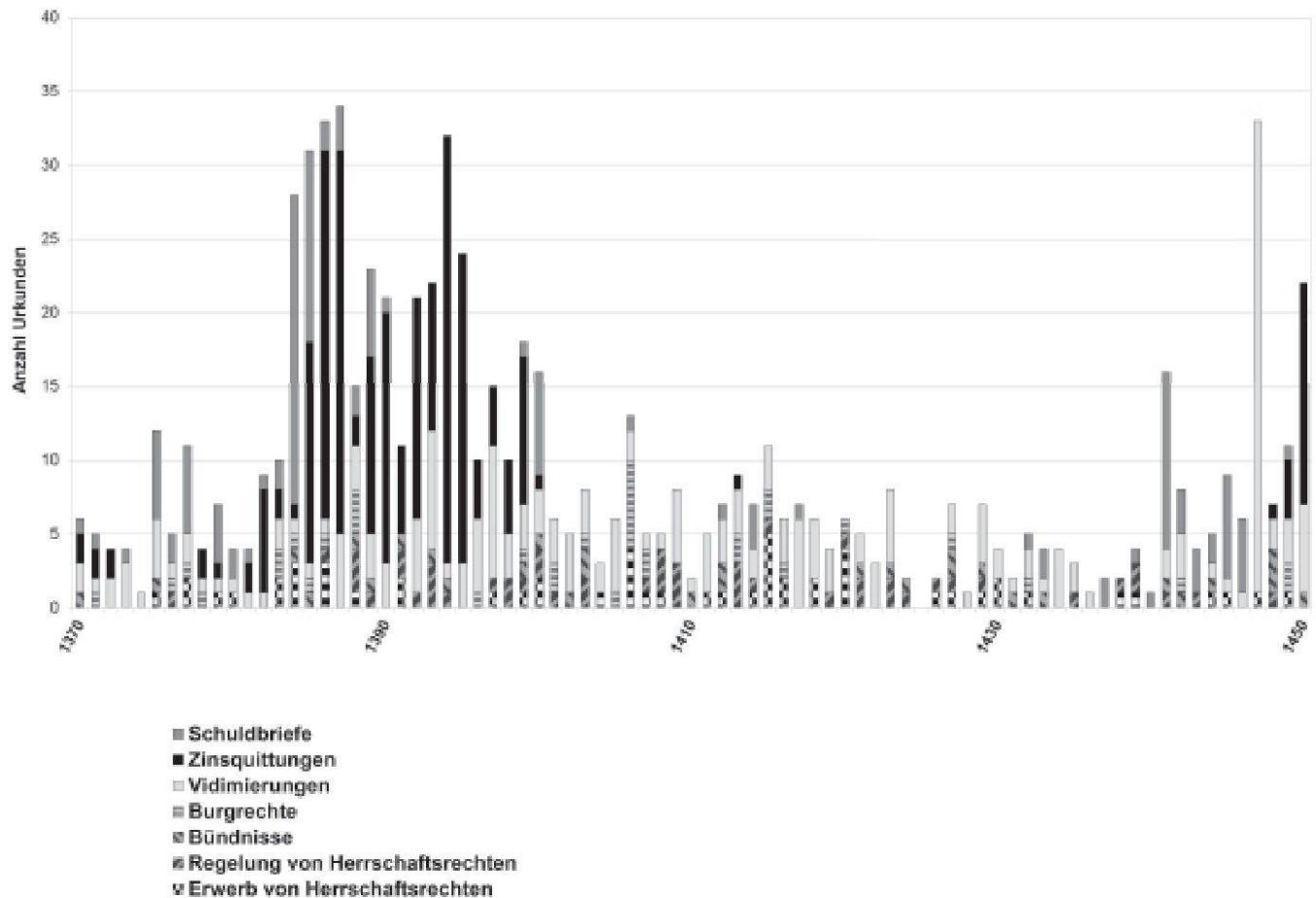
Die in den Quellen dokumentierten bernischen Stadtschreiber und (Unter-)Schreiber zwischen 1296 und 1460.

Als Indikatoren für eine zunehmende Professionalisierung dienen auf der einen Seite die Ausbildung eines spezifischen, auf die Beherrschung der Landschaft ausgerichteten Verwaltungsschriftguts, die Entstehung städtischer Amtsbücher sowie die fortschreitende Differenzierung der in der Kanzlei hergestellten Dokumente. Auf der anderen Seite liefern Herkunft und Ausbildung der Stadtschreiber, deren wachsende Aufgabenfülle sowie die daraus resultierende fortschreitende Arbeitsteilung weitere wichtige Anhaltspunkte, wie in Bern spezialisiertes Verwaltungswissen erworben und innerhalb der Kanzlei weitervermittelt wurde.⁵

Die vorliegende Untersuchung nimmt damit teil an der aktuellen Diskussion der mediävistischen Forschung über den «raum- und zeitübergreifenden Prozess» der Verschriftlichung kommunalen und fürstlichen Verwaltungshandelns im Zeitalter der Herrschaftsintensivierung und Territorialbildung im spätmittelalterlichen Reich.⁶ Während vergleichende Darstellungen über die Entstehung von Verwaltungsschriftlichkeit und die Tätigkeit städtischer Schreiber bis heute vor allem für den niederrheinischen Raum mit dem Zentrum Köln,⁷ für Nürnberg⁸ und die Hansestädte⁹ sowie für die Städte Landschaften im heutigen Westfalen, Sachsen und Österreich¹⁰ existieren, fehlen entsprechende Arbeiten für den süddeutschen Raum beziehungsweise für das Gebiet der Eidgenossenschaft. Es entstanden zwar seit den 1960er-Jahren auch für den Südwesten Untersuchungen über den sozialen Status und die Ausbildung spätmittelalterlicher Notare und Stadtschreiber, die Abhängigkeiten zwischen Territorialbildung, städtischer Verwaltungsentwicklung und Professionalisierung der Schreibtätigkeit sind jedoch bislang noch kaum betrachtet worden.¹¹ Das spätmittelalterliche Bern bildet dafür insofern einen lohnenden Untersuchungsgegenstand, als sich die Stadt im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts von einem politisch und ökonomisch vergleichsweise unbedeutenden Ort am südwestlichen Rand des Reiches zum grössten Stadtstaat nördlich der Alpen entwickelte. Entstehung und Ausbau der bernischen Kanzlei vereinigen somit Aspekte sowohl der kommunalen als auch der landesherrlichen Schriftgutverwaltung, wie sie in anderen mittelalterlichen Städten nördlich der Alpen nur selten anzutreffen sind.¹²

Die Entstehung der bernischen Kanzlei im 14. Jahrhundert

Bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts kam es in Bern mit dem Erwerb der ersten Dorfgerichte und der Aufnahme Dutzender sozial hochgestellter Herrschaftsträger ins städtische Ausburgerrecht zur Entstehung einer spezifischen, auf das Umland gerichteten Schriftlichkeit. Neben der Herstellung und Lagerung von Ur-



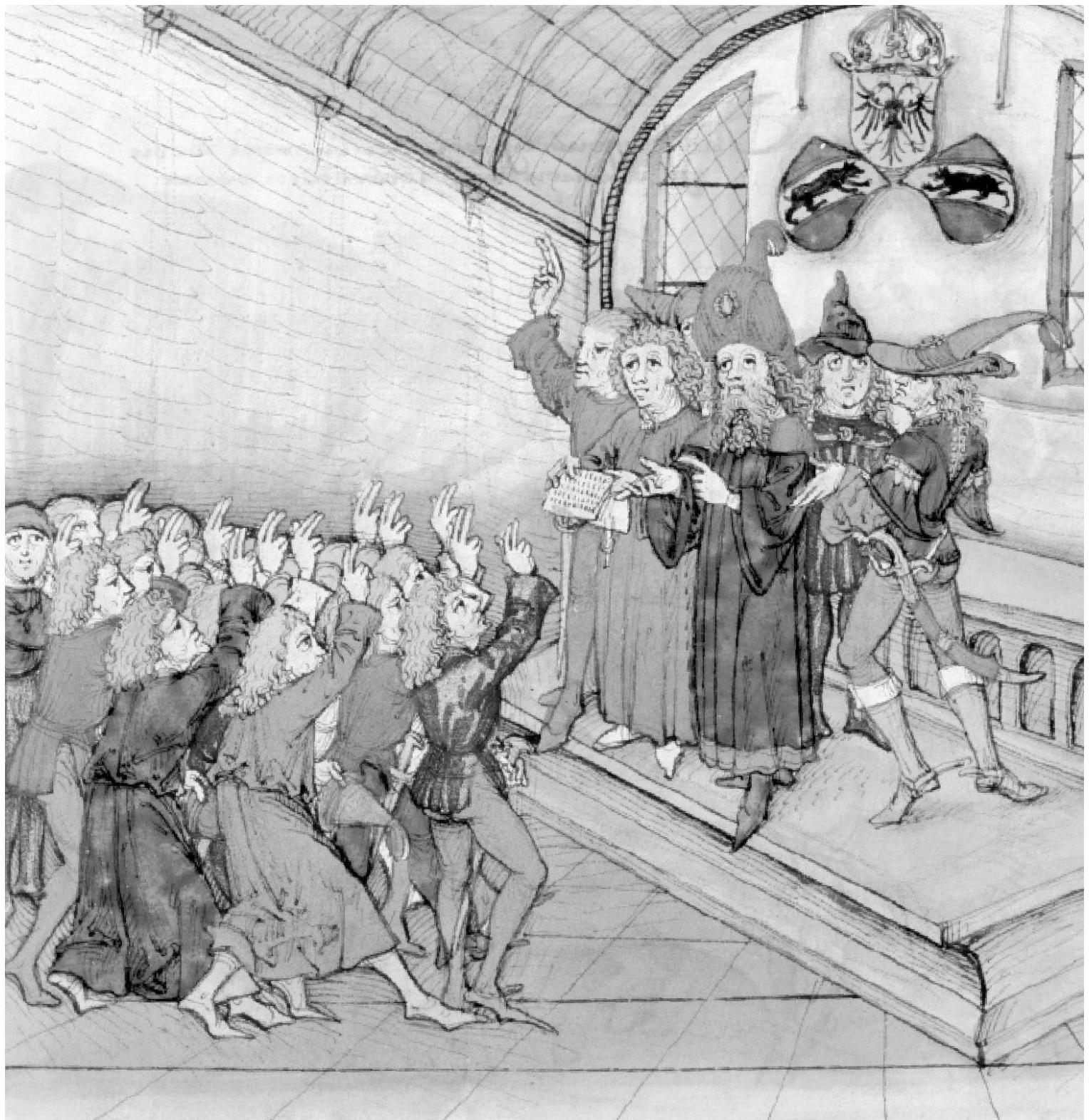
Im 14. und 15. Jahrhundert entstand in der bernischen Kanzlei eine Vielzahl von Urkunden, in denen der Erwerb, die Finanzierung wie auch die Ausübung der von Bern beanspruchten Herrschaftsrechte auf dem Land schriftlich geregelt wurde. Ausserordentlich intensiv war die Schreibtätigkeit in der Zeit der Liquidation der Herrschaftsrechte der Grafen von Kiburg in der Landgrafschaft Burgund zwischen 1384 und 1400 sowie nach Ausbruch des Alten Zürichkriegs 1442.

kunden, welche die von der Bürgerschaft errungenen Freiheiten und Rechte dokumentierten, gehörte vor allem das Verfassen von Burgrechtsverträgen und Bündnissen mit geistlichen und weltlichen Herren zu den wichtigsten Aufgaben der städtischen Schreiber.¹³ Dazu kamen das Anfertigen von Pfandschafts- und Kaufurkunden sowie die Verschriftlichung der vom Stadtgericht ausgesprochenen Urteile. Gerade in jenen Urkunden, in denen der Berner Rat als Gerichts- und Schlichtungsinstanz der mit der Stadt verburgrechteten adligen und geistlichen Herrschaftsträger auftrat, manifestierten sich schon früh dessen Bemühungen, seinen politischen Einfluss gewissermassen in Stellvertretung des Königs auch auf die Landschaft auszudehnen.¹⁴

Der Ausgangspunkt für die Entstehung der bernischen Kanzlei während des Mittelalters war die Ernennung Peter von Gisensteins zum ersten ordentlichen Stadtschreiber nach der sogenannten Verfassungsreform von 1294.¹⁵ Mit Burchardus (1257–1278) und Ulricus (1278–1288) nennen die Quellen zwar bereits im 13. Jahrhundert zwei in Bern ansässige Notare, die bei Bedarf Urkunden im Namen des Rats verfassten. Diese dürften jedoch – im Sinne von Gelegenheitsschreibern – noch in keinem festen Anstellungsverhältnis zur Stadt gestanden sein.¹⁶ Erst nach der Institutionalisierung eines zweihundertköpfigen Grossen Rats und der Vergrösserung des alten regierenden Rats von 12 auf 24 Mitglieder im Februar 1294 kam es zur Ausbildung eines eigentlichen Stadtschreiberamts. Peter von Gisenstein war damit der erste «notarius ville bernensis», der sich nicht nur für die Niederschrift einzelner Rechtstexte verantwortlich zeigte, sondern ganz allgemein Schreibarbeiten für Schultheiss und Rat durchführte. Er besass ein eigenes Siegel und trat bis zu seinem Tod um 1312 wiederholt als Zeuge in Rechtsgeschäften in Erscheinung.¹⁷

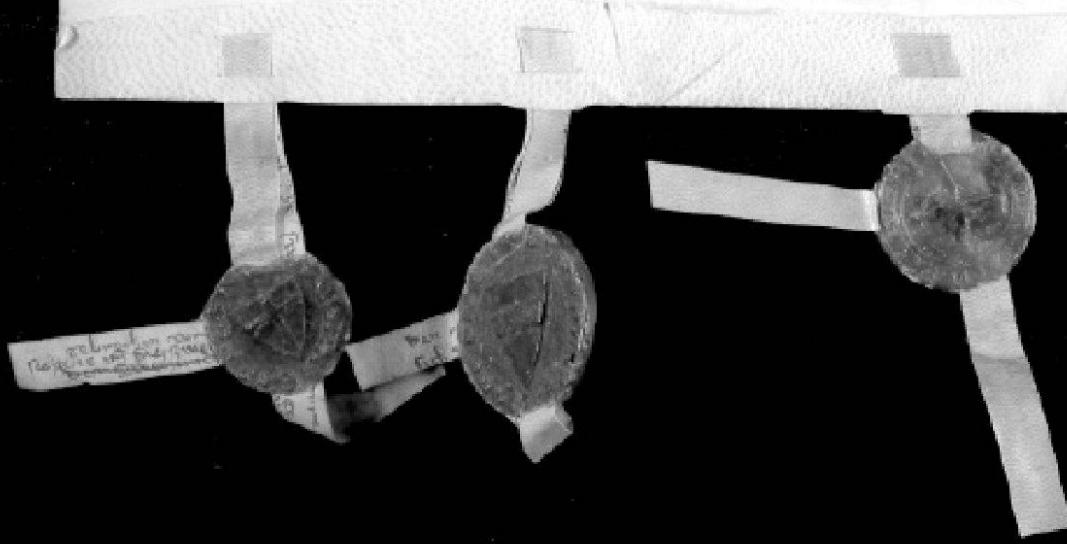
Peter von Gisenstein stammte aus einem alteingesessenen Berner Notabelngeschlecht.¹⁸ Damit unterschied er sich sowohl durch seinen gehobenen sozialen Status als auch durch seine intimen Kenntnisse der Ratsgeschäfte von seinen Vorgängern. Das hohe Ansehen, das die Familie Gisenstein innerhalb der Bürgerschaft genoss, dürfte eine wichtige Voraussetzung dafür gewesen sein, dass ihm der Rat nach den politischen Umwälzungen von 1294 die Verantwortung über die kommunale Schriftgutproduktion übertrug. Peter von Gisenstein pflegte dabei nicht nur verwandtschaftliche, sondern auch zahlreiche geschäftliche Kontakte zu den führenden Ratsgeschlechtern.

Zur Kanzlei im Sinne einer Behörde mit eigenem Personalbestand, Aufgabenbereich und geregelten Einkünften entwickelte sich das bernische Stadtschreiberamt jedoch erst unter Peters Nachfolger Ulrich von Gisenstein.¹⁹ Dieser



Burgrechtsaufnahme des Grafen von Savoyen von 1330. Der Burgrechtsvertrag ist in den Händen des Stadtschreibers als Dokument gut sichtbar. Da die meisten der im Berner Rathaus versammelten adligen Gefolgsleute des Grafen des Lesens und Schreibens unkundig waren, liest der Schreiber den Urkunden-
text laut vor. – *Diebold Schilling, Spiezer Chronik, Burgerbibliothek Bern*
Mss.h.h.1.16, p. 193.

Nomine sancti gloriosorum et fratribus fratibus quibus in hunc de secess
disponit in dno. sicut et bene previdit. propter hoc ut hanc dno. vestigia in
xpo. Concedentes ut taliter dno. hispodiis se habere possit in dno. vestigia in missis xps
et dno. missis missis novis et credibili ostio. Concedens et taliter bonum meum fieri in milie et
missis in dno. vestigia. Tamen dominum. propter fratrum et regis missis tunc dno. duximus
xps et pietate pietate et misericordia et gratia tua pietate regis dno. bonum a domino
de belis vestigia misericordia possidere ut possimus tibi in secundis tunc dno. duximus
missis et ego dno. frater ad meus dno. Tamen et pietate concedere debet nota fratris
nolam. nunc quod tunc et nolle. Preuocatio tunc dicit pietate et misericordia mea pietatis
et fratris. Concedens ut taliter et cetero ipsorum nunc ego in hereditate mea in predictis missis
et pietate missis tunc pietate fratrum et omnes mei in ea nobis misericordia spectat ad meum pietate
de belis vestigia legatus et tibi responsum. Concedens tunc in his pietate et misericordia mea
pietate fratris pietatis. Concedens et pietate fratris ipsorum responsum pietate et dno. ego et fratris mei
et pietate fratris possimus et debemus. Tunc hanc sit pietate fratris duximus fratres de Lindisfarne
fratres de Schotterestree resipit de uero et transiit de manechordio et aliis pietate fratris duximus
et pietate fratris resipit ego pietate fratris fratre gallo et aliis surplicium in dno. duximus
et monachum fratrem duximus et pietate de cisterciensium fratrum nostrorum et pietate regis pietate
regis. Et nos pietate fratris. Sacerdotum... et parvorum. Et pietate fratris fratrum uer
sponsi pietatis fratris in eostem pietatis fratris et abut in dno. duximus fratres et sacerdotum
et monachum fratrem in eostem pietatis fratris.



Rudolf von Seedorf, Burger zu Bern, verkauft der Johanniterkommende in Münchenbuchsee für 36 Pfund ein Gut zu Bongarten (Bangerten), das er von Konrad von Schaffhausen zu Lehen trug. Als Siegler des Verkaufsgeschäfts tritt neben dem Leutpriester der St. Vinzenzenkirche und dem Schultheissen Laurenz Münzer auch der Notar Peter von Gisenstein (Siegel rechts aussen) in Erscheinung. Peter von Gisenstein dürfte die Urkunde denn auch in seiner Funktion als Stadtschreiber verfasst haben. – *Staatsarchiv Bern, Urkunde Fach Fraubrunnen, datiert den 26. April 1306.*

trat 1312 an die Stelle seines Verwandten.²⁰ Ulrich von Gisenstein ist der erste Berner Schreiber, der 1323 explizit als «stattsscriber» bezeichnet wird.²¹ Er war mit insgesamt 35 Jahren zudem aussergewöhnlich lange als Stadtschreiber tätig. Als Mitglied des Kleinen Rats gehörte er zu den Trägern der bernischen Politik in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.²² Zwischen seiner ersten Erwähnung 1312 und seinem Tod um 1347 wird er über 150 Mal als Zeuge in einem Rechtsgeschäft aufgeführt. Daneben besiegelte er zahlreiche, mehrteils von ihm verfasste Urkunden. Die Amtstätigkeit Ulrich von Gisensteins beschränkte sich jedoch nicht allein auf die Niederschrift von Rechtstexten, sondern als angesehener Ratsherr und Notar vertrat er wiederholt auch die Interessen der Stadt gegenüber benachbarten Hochadelsgeschlechtern, für die er gelegentlich ebenfalls Schreibarbeiten durchführte.²³

Ausdruck der fortschreitenden Institutionalisierung, aber auch einer ersten Professionalisierung der bernischen Kanzlei während der Amtszeit Ulrich von Gisensteins waren die Festlegung einer Schreiberordnung im städtischen Satzungenbuch sowie die Schaffung eines zusätzlichen Schreiberamts neben jenem des Stadtschreibers. Offenbar führte der wachsende Aufwand für die Verschriftlichung der vor Schultheiss und Rat verhandelten Gerichtsfälle zu Beginn des 14. Jahrhunderts zu einer ersten schriftlichen Regelung der Aufgaben der in der Kanzlei beschäftigten Schreiber.²⁴ Laut zwei undatierten Satzungen hatten der Stadtschreiber und sein Schüler beim Amtsantritt jeweils zu schwören, während der Ratssitzungen ein separates Buch zu führen und die «Urkunden, Zeugen und alles, was denn notdürftig ist» getreulich zu notieren. Die vom Gericht verfügten Urteile wurden anschliessend durch den Stadtschreiber ins Reine geschrieben und durch den Schultheissen besiegt.²⁵ Der Lohn für jede niedergeschriebene Urkunde betrug einen Schilling an Geld und ein Mäss Wein.²⁶

Ulrich von Gisenstein wie auch der Schultheiss schienen die im Satzungenbuch festgelegte Frist von maximal zwei Wochen für die Verschriftlichung eines Gerichtsurteils wegen der wachsenden Zahl auf dem Land lebender Bürger, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit der Stadt in Anspruch nahmen, jedoch häufig nur mit Mühe eingehalten zu haben.²⁷ Der Rat beschloss deshalb, dem Stadtschreiber einen zweiten Schreiber zur Seite zu stellen, der sich ausschliesslich um die fristgerechte Niederschrift der ausgesprochenen Urteile zu kümmern hatte.²⁸ Mit diesem Entscheid wurde einerseits Ulrich von Gisenstein, der als Ratsgesandter immer wieder für längere Zeit ausserhalb der Stadt weilte, von der zeitraubenden Schreibtätigkeit vor dem Stadtgericht entlastet. Andererseits nennen die Quellen 1327 mit Johannes Marschalk²⁹ und 1343/44 mit

Rudolf von Lindach³⁰ erstmals zwei spezielle «gerichtschriber ze Berne». Diese unterstützten den Schultheissen bei der Abhaltung der städtischen Gerichtstage, insbesondere der vierteljährlich für die Ausburgerschaft durchgeführten Fronfastengerichte.³¹ Rudolf von Lindach entstammte wie Ulrich von Gisenstein einem alteingesessenen bernischen Notabelngeschlecht, das es durch die Ausübung des lukrativen Münzmeisteramts und der daraus resultierenden Kreditgeschäfte am Ende des 13. Jahrhunderts zu grossem Wohlstand gebracht hatte. Seine Onkel Johannes und Niklaus von Lindach gehörten zu den treibenden Kräften der Verfassungsreform von 1294 und verfügten in dem damals neu konstituierten Kleinen Rat entsprechend über grossen politischen Einfluss.³² Als Gelegenheitsschreiber von Urkunden nennen die Quellen während der Amtszeit Ulrich von Gisensteins ausserdem Meister Heinrich den Lateinschullehrer (1333), Johannes von Kreingen (1294–1329) sowie den «scriptor» Niklaus von Rottweil (1318–1359).³³

Einen weiteren Ausbau erfuhr die bernische Kanzlei im Zusammenhang mit der expansiven Erwerbspolitik und der Liquidation der Herrschaftsrechte der Grafen von Kiburg in der Landgrafschaft Burgund gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Zwischen 1384 und 1412 gingen nicht weniger als 13 Adelsherrschaften in der weiteren Umgebung Berns in den Besitz der Stadt über.³⁴ Allein der Erwerb der beiden kiburgischen Gerichtsherrschaften Burgdorf und Thun kostete bis zum April 1384 über 50 000 Gulden, die nur durch die Aufnahme auswärtiger Kredite vor allem auf dem Basler Finanzmarkt bezahlt werden konnten.³⁵ Dem Stadthaushalt entstanden dadurch jährliche Zinszahlungen zwischen 4000 und 5000 Gulden, die bei mittleren Jahreseinnahmen von rund 5600 Gulden natürlich eine ausserordentliche Belastung darstellten.³⁶ Um die drohende Insolvenz zu verhindern, war der Rat gezwungen, den kommunalen Finanzhaushalt zu reformieren und auf eine neue schriftliche Grundlage zu stellen. In der Kanzlei entstanden deshalb nach 1389 erstmals über hundert Seiten umfassende Amtsbücher, in denen sich die städtischen Rechnungsherren einen Überblick über die Stadtfinanzen verschafften. Nachdem der Säckelmeister bereits vor 1375 begonnen hatte, Einnahmen und Ausgaben in einer halbjährlich geführten Rechnung, der Säckelmeisterrechnung, zusammenzustellen, kam es zwischen 1389 und 1397 zur systematischen Erfassung der steuer- und wehrpflichtigen Bürger in Stadt und Land sowie zur Anlage spezieller Schuldenbücher, in denen die jährlich zu leistenden Schuldzinse an auswärtige Gläubiger vermerkt wurden.³⁷ Nach 1391 begann der Rat ausserdem, die Abrechnungstätigkeit der stetig wachsenden Zahl von Amt- und Dienstleuten inner- und ausserhalb der

Stadt schriftlich zu kontrollieren und deren Überschüsse und Forderungen (Restanzen) jährlich in einem zentralen Buch festzuhalten.³⁸

Die grösste und wertvollste Verwaltungsschrift, die in Bern am Ende des 14. Jahrhunderts entstand, war das sogenannte Udelbuch von 1389.³⁹ Dieses übertraf nicht nur in seinen Dimensionen die meisten anderen städtischen Amtsbücher des 14. und 15. Jahrhunderts – der Ledereinband besitzt nicht weniger als 472 meist vollständig beschriebene Pergamentseiten im Format von rund 26,7 auf 37,5 cm –, sondern auch dessen Verwendungsdauer war mit 78 Jahren aussergewöhnlich und unterstreicht die Bedeutung dieser Handschrift innerhalb der Kanzlei.⁴⁰ Im Udelbuch von 1389 wurden die mehreren Tausend auf dem Land lebenden Ausburger, die mit ihrem Hausbesitz innerhalb der Stadtmauern – dem sogenannten Udel – zur Steuerleistung und Heerfolge verpflichtet waren, nach Stadtvierteln und Gassen geordnet aufgelistet und unter der betreffenden Liegenschaft mit dem Namen der jeweiligen Besitzer zusammengefasst. Die Buchführung geschah in Konten, was es den Schreibern ermöglichte, sowohl Veränderungen im Hausbesitz als auch neue Ausburgeraufnahmen nachträglich in die Handschrift einzutragen. Wegen der Einbürgerung zahlreicher weltlicher und geistlicher Grund- und Gerichtsherren auf dem Land kam dem Udelbuch neben der fiskalischen auch eine wichtige politische Funktion zu. Sämtliche bedeutenden Burgrechtsverträge mit auswärtigen Herrschaftsträgern wurden in der Pergamenthandschrift festgehalten, wo sie als Rechtsdokumente vor allem Aufgaben und Pflichten dieser sozial hochgestellten Ausburger festhielten. Die herausragende herrschaftliche und symbolisch-repräsentative Bedeutung des Udelbuchs zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass dieses nach der Neuanlage im Jahr 1466 nicht einfach vernichtet wurde, sondern dass der Stadtschreiber die Handschrift ins Archiv legte und den neuen Band mit reichen Buchmalereien verzieren liess.⁴¹ Obwohl die Ausburgeraufnahmen ihre politische Bedeutung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits weitgehend eingebüsst hatten, scheute der Berner Rat keine Kosten, um das neue Udelbuch möglichst kunstvoll auszustatten.

Im Zusammenhang mit der Niederschrift der ersten grossen Amtsbücher kam es in Bern Ende des 14. Jahrhunderts zu einem grundlegenden Wandel der städtischen Schreibkultur. Anstelle loser Zettel und Rödel, auf denen die Stadtschreiber bislang wichtige Informationen über die Verwaltungstätigkeit notiert hatten, traten nun aus mehreren Papier- oder Pergamentlagen zusammengebundene Bücher, deren Verwendungszweck bereits bei deren Anlage durch reinschriftliche Einträge, Gliederungsvermerke und leere Stellen für Nachträge vor-



Prächtig ausgeschmückte Initiale des Buchstabens «I» in der Überschrift zu Peter Brüggliers des Venners Viertel an der Marktgasse schattenhalb (heutige Gerechtigkeitsgasse). Dargestellt ist ein Liebespaar in eleganter Kleidung im Stil des burgundischen Herzogshofs in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts [Ausschnitt]. – *Staatsarchiv Bern, Udelbuch von 1466, B XIII 29, pag. 3.*

gegeben wurde.⁴² Nachfolgende Schreiber erhielten dadurch die Möglichkeit, Eintragungen systematisch zu ergänzen und je nach Bedarf zu aktualisieren. Zugleich wurde Verwaltungshandeln über einen längeren Zeitraum nachvollziehbar und konnte von den zuständigen Ratsherren periodisch überprüft werden.

Die Anlage der grossformatigen Amtsbücher, aber auch die Verschriftlichung der neu erworbenen Herrschaftsrechte auf dem Land waren mit einem vermehrten Schreibaufwand verbunden. Allein für den Erwerb der beiden kiburgischen Herrschaften Burgdorf und Thun verzeichnet die Säckelmeisterrechnung von 1384 folgende Schreibarbeiten: «Denn um die Briefe zu schreiben den Schreibern um den Bund des Grafen von Savoyen und um Richtungsbriebe des Grafen von Kiburg und um den Kaufbrief (von) Thun und Burgdorf und um Briefe, als man die von Luzern, Zürich, Schwyz, Unterwalden und Thun vor Schaden soll behüten und um der Gefangenen Briefe und um andere Briefe viel, und um Pergament und Papier, um das alles zu schreiben [...] 14 Pfund 19 Schillinge.»⁴³ Diesen ausserordentlichen Mehraufwand konnte der Berner Rat nur durch die Berufung zusätzlicher Schreiber bewältigen. Obwohl diese Schreiber anfänglich in einem befristeten Anstellungsverhältnis zur Stadt standen, führten deren Tätigkeiten langfristig zu einem Ausbau des Personalbestands der Kanzlei auf mehrere Unterschreiber sowie zu einer Spezialisierung ihrer Aufgaben. Bereits 1375 nennen die Säckelmeisterrechnungen nicht weniger als neun Schreiber, die für ihre Arbeit bei der schriftlichen Erfassung der in Stadt und Landschaft erhobenen Vermögenssteuern aus der Stadtkasse entlohnt wurden.⁴⁴ Zu diesen gehörten neben dem Gerichtsschreiber Johannes von Wichtrach (1373–1415) und Peter Scherer, der zwischen 1375 und 1383 zusammen mit Peter von Meikirch die Böspfennigrechnungen⁴⁵ verfasste, auch die Gelegenheitsschreiber Johannes Sumiswald⁴⁶ und Johannes von Liebewil⁴⁷. Als weitere Schreiber nennen die Quellen Gebhard von Rüespach (1383–1401), Oswald von Basel (1389), Johannes von Kiental (Stadtschreiber 1393/94) und Konrad Justinger (Stadtschreiber 1400). Nur für Gebhard von Rüespach und Konrad Justinger lässt sich jedoch mit Sicherheit nachweisen, dass sie für die Kanzlei einzelne Urkunden und Zinsquittungen verfassten.⁴⁸ Entgegen der bisherigen Forschungsmeinung dürfte der spätere Chronist Konrad Justinger aber weder als Autor der ersten grösseren bernischen Amtsbücher noch als Initiator der Kanzleireform Ende des 14. Jahrhunderts gelten.⁴⁹ Vielmehr ist davon auszugehen, dass Gebhard von Rüespach das Udelbuch von 1389 anlegte, dessen Handschrift in Urkunden eine grosse Ähnlichkeit mit jener des Verfassers des Udelbuchs aufweist.⁵⁰ Bestätigt

wird diese Vermutung nicht zuletzt auch dadurch, dass Gebhard von Rüespach bereits 1384 nachweislich diverse Schreibarbeiten für die vier Venner und damit für jene Ratsbehörde durchführte, die 1389 für die Niederschrift der Udel- und Steuerbücher verantwortlich war.⁵¹ 1393 wird mit Heinrich Gruber zudem erstmals ein spezieller Unterschreiber in einer Urkunde genannt.⁵²

Die Professionalisierung der Kanzlei bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts

Bedeutsam für die Professionalisierung der bernischen Kanzlei bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts war die Eroberung des Aargaus 1415 und die anschließende Konsolidierung der ratsherrlichen Gebotsgewalt auf dem Land. Die flächendeckende herrschaftliche Durchdringung der neu gewonnenen Gebiete stellte den Berner Rat vor völlig neue Anforderungen, die nur durch den sukzessiven Ausbau der Kanzlei und eine weitere Spezialisierung der Schreibtätigkeit bewältigt werden konnten.⁵³ Neben fortlaufenden Aktenserien, welche die wachsende Bedeutung des Stadtgerichts sowie den zunehmenden Schriftverkehr des Schultheissen mit den eidgenössischen Verbündeten und auswärtigen Mächten dokumentierten, entstand nach 1415 auch ein neues für die Beherrschung der Landschaft charakteristisches Verwaltungsschriftgut.⁵⁴ Mit dessen Hilfe versuchte der Rat einerseits, sich einen Überblick über die der Stadt zustehenden Rechte und Einkünfte im gesamten Herrschaftsgebiet zu verschaffen. Andererseits war er bestrebt, das beanspruchte Territorium innerhalb der neu entstehenden Grenzen zu festigen und gegen die Ansprüche konkurrierender Herrschaftsträger abzusichern. Nicht nur die Zahl der von der Kanzlei ausgestellten Schriftstücke nahm auf diese Weise markant zu, sondern es entstanden bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts auch etliche neue Amtsbücher, die den zuständigen Ratsherren eine bessere Kontrolle und damit eine Intensivierung der städtischen Herrschaftsrechte auf dem Land ermöglichten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die systematische Auflistung aller in Stadt und Land zu beziehenden Einkünfte aus Bodenzinsen und Zöllen im sogenannten Alten Zinsurbar von 1426,⁵⁵ die Kompilation wichtiger Verordnungen, Eide und Ratssprüche in je einem separaten Stadt- und Satzungenbuch in den Jahren 1436/37⁵⁶ sowie die schriftliche Erfassung der steuer- und wehrpflichtigen Einwohner im gesamten Territorium nach ihrer geografischen Herkunft zwischen 1448 und 1459.⁵⁷ Daneben gelangten immer häufiger ganze Urkundenbestände nach Bern, welche die Besitzrechte der ehemaligen adligen Herrschaftsinhaber in den von der Stadt erworbenen Gerichtsherrschaften dokumentierten.⁵⁸

Um die stetig wachsende Zahl von Schriftstücken überhaupt bewältigen zu können, begannen die städtischen Schreiber, die im Urkundenarchiv vorhandenen Rechtstitel zu registrieren und nach herrschaftlich-geografischen Kriterien in hölzernen Kisten oder Fächern abzulegen.⁵⁹ Neben dem Anbringen standardisierter Rücken- oder Dorsualvermerke gehörte dazu insbesondere auch das Zusammentragen und Kopieren wichtiger Schriftstücke beispielsweise über eine bestimmte Landvogtei sowie die Herstellung beglaubigter Abschriften durch die Kanzleien auswärtiger geistlicher und weltlicher Landesherren.⁶⁰ Zugleich ging der Rat dazu über, die von den adligen Rechtsvorgängern übernommenen herrschaftlichen Befugnisse auf dem Land in sogenannten Offnungen und Weistümmern aufzuzeichnen und mithilfe von Kundschaften legitimieren zu lassen.⁶¹

Bemerkenswerter Ausdruck dieser Bemühungen war die Anlage des sogenannten Freiheitenbuchs durch Konrad Justinger in den Jahren 1430/31.⁶² Justinger verfasste sein Werk jedoch nicht als Mitarbeiter der Kanzlei, sondern der Rat scheint diesen wegen seinen ausgewiesenen Qualitäten als Chronist und Kopist mit der Niederschrift des Freiheitenbuchs betraut zu haben.⁶³ Der repräsentative Einband enthält auf insgesamt 460 Pergamentseiten nicht weniger als 257 Abschriften wichtiger Urkunden und Privilegien seit 1218 und dokumentiert dadurch in eindrücklicher Weise den Herrschaftsanspruch der Stadt über das im 14. und 15. Jahrhundert erworbene Territorium.

Konrad Justinger hielt im Vorwort denn auch fest, dass er neben königlichen und kaiserlichen Privilegien insbesondere alle bedeutenden Kaufbriefe, Bündnisverträge, Burgrechte und Urteile des Stadtgerichts «in wahrer und gleicher Abschrift» aufzeichnen wolle. Damit die einzelnen Rechtstitel in Zukunft rasch aufgefunden werden konnten, stattete er sein Werk mit einem ausführlichen Register aus. Dazu fasste er die Urkundenabschriften als Regesten zusammen und gliederte diese nach Adressaten beziehungsweise Ausstellern in verschiedene Gruppen. Bemerkenswert ist, dass Justinger die angestrebte Systematik nicht im gesamten Werk gleichermassen umsetzen konnte. Es kann deshalb vermutet werden, dass die Anlage des Freiheitenbuchs mit keiner Neuordnung der vorhandenen Urkunden verbunden war, sondern die inhaltliche Gliederung des Registers den weitgehend disparaten Aufbau des bernischen Kanzleiarchivs zu Beginn des 15. Jahrhunderts wiedergibt. Offenbar lagen die im Rathaus archivierten Dokumente in verschiedenen, unterschiedlich grossen Truhen, wobei neben den königlichen und kaiserlichen Privilegien nur die Bündnisverträge mit Solothurn, Biel und den Herzögen von Savoyen sowie die Rechtsgeschäfte zu einzelnen Landvogteien wie Aarberg, Frutigen, Sumiswald, Thun und Trachsel-

Blätter	Inhalt
fol. 1r–22r	Königliche und kaiserliche Privilegien 1218–1418
fol. 22v–30v	Freiheiten Berns in Bezug auf Brücke, Wasser und Zoll in Aubonne 1367–1398, Hofgericht in Rottweil 1426–1428, diverse Bündnis-, Schirmherrschafts- und Burgrechtsverträge sowie Kaufurkunden 1275–1343 (ohne erkennbare Systematik)
fol. 31r–45r	Erwerb der Herrschaft Aarberg 1367–1398
fol. 45v–46r	Schirmherrschaft über das Kloster Thorberg 1397 sowie zwei Nachträge von Urkunden König Albrechts und König Sigismunds von 1301 bzw. 1434 von anderer Hand
fol. 47r–61v	Erwerb der Herrschaft Thun 1316–1384 mit Einschub zum Burgdorferkrieg 1383–1384 (fol. 55r–59v)
fol. 62–63v	Zwei Urkunden König Sigismunds zum Aargau 1418 sowie eine Richtung zwischen Bern und Unterwalden 1381; das nachfolgende Blatt fol. 64 ist leer
fol. 65r–66r	Bündnisse Berns mit Biel 1279–1344
fol. 66v–67r	Bündnisse Berns mit Solothurn 1308–1345
fol. 68r–86r	Verschiedene Bündnisse Berns mit Fürsten und Städten, vereinzelte Gerichtsurkunden und Quittungen 1252–1363 (ohne erkennbare Systematik); Nachtrag zum Bündnis mit Rottweil 1464 in anderer Schrift (fol. 72v–73v); die nachfolgenden Seiten fol. 86v–87v sind leer
fol. 88r–90r	Bündnisse mit Savoyen 1291–1330, inkl. Nachtrag eines Bündnisses von 1296 (fol. 90r) von anderer Hand
fol. 91r–115r	Verschiedene Bündnisse mit Städten und Fürsten, Gerichtsurkunden, Kaufbriefe 1291–1413 (ohne erkennbare Systematik); die nachfolgenden Seiten fol. 115v–116v sind leer
fol. 117r–125v	Erwerb der Landschaft Frutigen 1352–1400
fol. 125v–152r	Verschiedene Kaufurkunden, Burgrechtsverträge, Gerichtsurkunden 1292–1420 (ohne erkennbare Systematik)
fol. 152v–159r	Erwerb von Trachselwald und Sumiswald 1379–1410
fol. 159r–230v	Burgrechtsverträge, Bündnisse, Kauf- und Lehnsvverträge, Gerichtsurkunden 1370–1430 (teilweise chronologisch) sowie diverse Nachträge auf fol. 173v–175 und auf fol. 185r–187v, 210r–211v und 222r–223v
fol. 231r	Spätere Einträge von anderen Händen

Inhaltsübersicht des Freiheitenbuchs, nach Kathrin Jost.

wald in grösseren Fonds zusammengefasst waren.⁶⁴ Für die meisten kleineren Gerichtsherrschaften, aber auch für die jüngsten Erwerbungen im Aargau existierte hingegen keine geordnete Ablage, sodass diese im Freiheitenbuch – abgesehen von einer gewissen chronologischen Ordnung – ebenfalls keine Systematik aufweisen.⁶⁵

Das zweifellos bedeutendste Zeugnis für den verstärkten herrschaftlichen Zugriff Berns auf der Landschaft in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war die Anlage des sogenannten Wochenangsterregisters von 1449/50.⁶⁶ In diesem über 400 Papierseiten umfassenden Amtsbuch wurden erstmals alle von der Stadt beanspruchten Gerichtsherrschaften – Vogteien und Landstädte ebenso wie immediate geistliche und weltliche Gerichtsherrschaften – schriftlich zusammengestellt und die darin ansässigen erwachsenen Männer ohne Ansehen ihres rechtlichen oder sozialen Status zur wöchentlichen Steuerleistung verpflichtet. Die im 14. Jahrhundert noch massgeblichen Herrschaftsrechte über einzelne Personenverbände wie Ausburger, Leibeigene oder Freie wurden auf diese Weise bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts durch die flächendeckende Landesherrschaft des Berner Rats über die gesamte im städtischen Territorium ansässige Bevölkerung ersetzt.⁶⁷

Im Unterschied zur Niederschrift der ersten grossen Amtsbücher Ende des 14. Jahrhunderts, deren Autorschaft bis heute nicht zweifelsfrei geklärt ist, lässt sich die Entstehung des neuen auf das städtische Umland gerichteten Verwaltungsschriftguts nach der Eroberung des Aargaus 1415 direkt mit den Namen der Stadtschreiber in Verbindung bringen. Mit Heinrich von Speichingen und dessen Sohn Thomas nennen die Quellen zwei Schreiberpersönlichkeiten, welche die bernische Kanzlei über einen Zeitraum von fast 50 Jahren prägten. Während Heinrich von Speichingen das Stadtschreiberamt in der politisch unruhigen Zeit zwischen 1414 und 1439 während 25 Jahren ohne Unterbruch ausübte, leitete sein Sohn Thomas die Kanzlei nach dem Ende des Alten Zürichkriegs zwischen 1450 und 1457. Dazwischen amtierte mit Johannes Blum ein ehemaliger Kanzleiangestellter als Stadtschreiber, der seinen Aufstieg ins höchste Schreiberamt ebenfalls Heinrich von Speichingen verdankte.

Heinrich von Speichingen war der erste Berner Stadtschreiber, der über einen akademischen Grad verfügte.⁶⁸ Er entstammte einem traditionellen Schreibergeschlecht, das ursprünglich im süddeutschen Raum beheimatet war und dessen Angehörige in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch das Stadtschreiberamt in Rottweil und Villingen ausübten. Mit Peter von Speichingen erscheint 1392 ein weiteres Familienmitglied als Stadtschreiber in Thun, als dessen

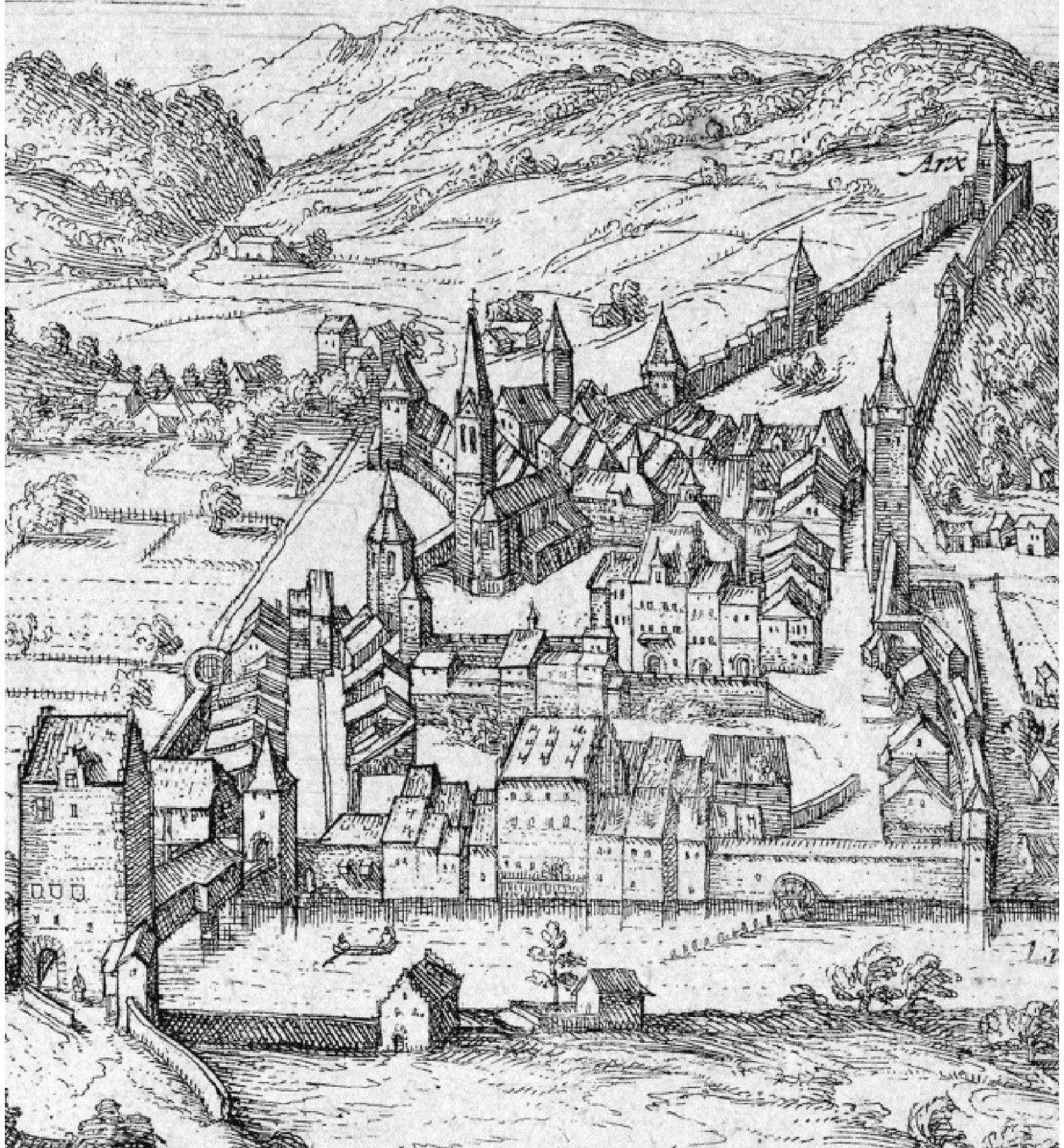


Der originale Ledereinband des Wochenangsterregisters von 1449/50 besticht durch einen prächtigen, mit farbigen Einlagen verzierten Holzrücken. Die aufwändige Buchbinderarbeit macht deutlich, dass das Amtsbuch neben seinem aktuellen praktischen Nutzen als Verwaltungsschrift auch einen «zeitlosen» repräsentativen Charakter besass und deshalb im städtischen Archiv bis heute erhalten blieb. – *Staatsarchiv Bern, Einnahmeband des Wochenangsterregisters von 1449/50, B VII 2476.*

Nachfolger 1397 Heinrich genannt wird. 1413 wirkte Heinrich von Speichingen ausserdem als «scolasticus» des Chorherrenstifts in Amsoldingen. Im Jahr 1414 siedelte er schliesslich nach Bern über, wo er zuerst als Lateinschulmeister und nach dem Tod Heinrich Grubers auch als Stadtschreiber amtierte.

Mit Heinrich von Speichingen berief der Berner Rat erstmals einen ausgesprochenen «Kanzleiexperten» in die Stadt. Dessen Aufgabe bestand von Anfang an darin, die kommunale Schreibtätigkeit zu modernisieren und den neuen Anforderungen an die Verwaltung des rasch wachsenden Territoriums anzupassen. Bereits wenige Monate nach seinem Amtsantritt liess er die während der Eroberung des Aargaus im Frühjahr 1415 im Feld ausgehandelten Kapitulationsbedingungen noch vor Ort verschriftlichen.⁶⁹ Nach der Plünderung des habsburgischen Landvogteisitzes in Baden kopierten dann mehrere Schreiber gleichzeitig das sogenannte Habsburger Urbar zusammen mit anderen Rödeln.⁷⁰ Daneben liess Heinrich von Speichingen mehrere Originalurkunden, die habsburgische Rechte in dem von Bern beanspruchten Territorium dokumentierten, von Luzern in die Aarestadt bringen und integrierte diese ins bestehende Urkundenarchiv.⁷¹ Im Mai 1418 reiste der Stadtschreiber schliesslich nach Konstanz, wo er zusammen mit dem späteren Schulheissen Rudolf von Ringoltingen die formelle Verpfändung der 1415 annexierten Gebiete durch König Sigismund erwirkte.⁷² Spezielles Expertenwissen erforderten nach der Eroberung des Aargaus ausserdem die systematische Aufnahme von Kundschaften in der Landschaft und deren Niederschrift in rechtsverbindlichen Offnungen und Weistümern sowie der wachsende Schriftverkehr des Berner Rats mit auswärtigen Fürstenhöfen. Daneben begleitete Heinrich von Speichingen mehrere diplomatische Gesandtschaften, die ihn 1430 bis ans königliche Hofgericht in Rottweil führten.⁷³

Entsprechend der zunehmenden Spezialisierung des Stadtschreiberamts auf die Leitung der Kanzlei und die Durchführung repräsentativer Aufgaben wurden die täglich anfallenden Schreibarbeiten wie das Verfassen von Urkunden oder die periodische Nachführung der verschiedenen Amts- und Rechnungsbücher in der Regel nur noch durch untergeordnete Schreiber erledigt.⁷⁴ Ausdruck dieser fortschreitenden Arbeitsteilung sind die unterschiedlichen Gehälter, wie sie die Säckelmeisterrechnungen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefern. Während der ordentliche Jahreslohn des Stadtschreibers mit 65 Pfund fast doppelt so hoch war wie jener des Gerichtsschreibers, der rund 35 Pfund ausbezahlt erhielt, betrug jener des 1430 erstmals erwähnten Säckelschreibers lediglich 16 Pfund.⁷⁵ Als weitere Lohnanteile erhielt der Stadtschreiber neben



Am 18. und 19. Mai 1415 plünderten die siegreichen eidgenössischen Truppen den habsburgischen Landvogteisitz in Baden und überführten das auf der Burg Stein aufbewahrte Herrschaftsarchiv der Herzöge von Österreich als Kriegsbeute in den Wassertum nach Luzern. Der Berner Rat reagierte umgehend und liess die wichtigsten, das eigene Territorium betreffenden Rechtstitel entweder kopieren oder im Original von Luzern nach Bern bringen.
– Staatsarchiv Aargau, *Die Stadt Baden von Osten*, Kupferstich von Georg Braun und Franz Hogenberg, aus: *Civitates orbis terrarum*, Bd. 2, Köln 1572–1618, GS-00120-2.

Naturalien wie Brennholz und Kleider eine Aufwandsentschädigung, die seinen ordentlichen Jahreslohn je nach geleisteten Schreibarbeiten deutlich übertreffen konnte. Allein während der politischen Krisenzeit des Alten Zürichkriegs erhielt Johannes Blum 1446 nicht weniger als 116 Pfund und 7,5 Schillinge ausbezahlt für alles, «was er im vergangenen halben Jahr geschrieben hat, etwa viele Vidimus (Beglaubigungen), etwa manche Briefe gemacht, Geld aufzunehmen und andere Dinge».⁷⁶ Nach 1436 fanden die Amtseide des Stadtschreibers sowie des Unter- und des Gerichtsschreibers zudem Eingang in das damals neu angelegte Stadtbuch.⁷⁷

Bedeutsam für die weitere Professionalisierung der bernischen Kanzlei bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts war, dass Johannes Blum wie auch Thomas von Speichingen die von Heinrich von Speichingen eingeleiteten Reformen nach dessen Tod 1439 unvermindert weiterführten. Beide Schreiber waren von ihrem Mentor sorgfältig auf das Stadtschreiberamt vorbereitet worden. Während sich Johannes Blum jedoch vor allem durch seine praktische Erfahrung als langjähriges Kanzleimitglied zum Stadtschreiber qualifizierte, verkörperte Thomas von Speichingen den neuen Typ des akademisch gebildeten Schreibers, der sich durch seinen gehobenen sozialen Status und seine Lebensführung von seinen Amtsvorgängern abhob.⁷⁸

Johannes Blum stammte aus der oberländischen Kleinstadt Unterseen.⁷⁹ Heinrich von Speichingen dürfte deshalb bereits während seiner Amtstätigkeit in Thun auf den jungen Schreiber aufmerksam geworden sein. Nach seiner Berufung 1414 holte er diesen wahrscheinlich als Unterschreiber nach Bern. Erstmals erwähnt wird Johannes Blum im Jahr 1430, als er für die Niederschrift einer «gross urkund» über das Landgericht Ranflüh mit drei Pfund und 12 Schillingen aus dem Stadtsäckel entschädigt wurde.⁸⁰ 1435 führte er die unter Heinrich von Speichingen 1415 begonnene Auflistung der neu gewählten Ratsmitglieder in den sogenannten Burgerrodeln weiter und 1436/37 verfasste er im Auftrag der Kanzlei mit dem Stadt- und Satzungenbuch zwei grössere Amtsbücher, was darauf schliessen lässt, dass er das besondere Vertrauen Speichingens genoss.⁸¹ Nach dessen Tod aktualisierte Blum die am Ende des 14. Jahrhunderts begonnenen Listen der ins bernische Burgrecht aufgenommen Ausburger und zeigte sich nach 1448 für die Verschriftlichung der aus der Vermögenssteuer und dem Wochenangster bezogenen Steuereinkünfte in Stadt und Land verantwortlich.⁸² Einen aufschlussreichen Einblick in die anspruchsvolle Schreibtätigkeit der Berner Kanzlei während der Amtszeit Johannes Blums gibt ein Eintrag in der Säckelmeisterrechnung des zweiten Halbjahres 1441: «Denn dem Stadtschrei-

ber (Johannes Blum), als er der Stadt des vergangenen halben Jahres geschrieben hat, es seien Tellbriefe, Quittungsbriefe, der Bund mit Basel (vom 2. März 1441), Schuldbriefe, Geld aufzunehmen; Item um Instrumente der Vereinigungen und Spruchbriefe zwischen uns (der Stadt Bern) und denen von Luzern, um Zinsbücher von Aarberg, um Lehensbücher vom Simmental, von Frutigen und um andere Dinge, kosteten, als wir (der Säckelmeister) mit ihm gerechnet haben von dem vergangenen Jahr 1440 in eine Summe, über das, was er bereits erhalten hat, 60 Pfund und 5 Schillinge.»⁸³ Johannes Blum versteuerte 1448 rund 2000 Gulden, was ihn als wohlhabenden Bürger ausweist.⁸⁴ Aus der Anwesenheit eines Schafknechts in seinem Wohnhaus an der südlichen Kramgasse kann jedoch geschlossen werden, dass der Wohlstand des Stadtschreibers nicht allein auf seiner Schreibtätigkeit in der Kanzlei beruhte, sondern dass er einen Teil seines Einkommens aus dem lukrativen städtischen Viehhandel bezog.

Bemerkenswert sind schliesslich auch die Bemühungen der bernischen Kanzlei, die von der Stadt beanspruchten Herrschaftsrechte im 1415 eroberten Aargau bis 1450 auf eine neue schriftliche Grundlage zu stellen. Nach der militärischen Niederlage der Herzöge von Österreich im Alten Zürichkrieg liess der Berner Rat in einem einmaligen Verwaltungsakt nicht weniger als 32 Abschriften von Urkunden aus der Zeit zwischen 1365 und 1443 anfertigen, die er durch die Kanzleien je eines geistlichen und eines weltlichen Herren ausserhalb des eigenen Herrschaftsgebiets beglaubigen liess.⁸⁵ Als Erstes reiste eine bernische Delegation am 11. Januar 1447 in die schwäbische Reichsstadt Lindau am Bodensee, wo Bürgermeister und Rat im Namen «unser guten Freunden, Schultheissen und Räten der Stadt zu Bern» insgesamt 14 Urkunden beglaubigten. Am 20. März brachte eine zweite Gesandtschaft 18 weitere, teilweise bereits dem Lindauer Rat vorgelegte Schriftstücke nach Konstanz, deren Echtheit diesmal Bischof Heinrich von Hewen (1436–1462) und der Abt auf der Reichenau Friedrich von Wartenberg (1427–1453) bezeugten.⁸⁶ Nach Bern zurückgekehrt, liess Johannes Blum die Urkundenabschriften registrieren und zu den übrigen städtischen Privilegien ins Archiv legen.

Abschriften von Urkunden aus der Zeit zwischen 1365 und 1443

Nach der militärischen Niederlage der Herzöge von Österreich im Alten Zürichkrieg liess der Berner Rat in einem einmaligen Verwaltungsakt im Januar und März 1447 nicht weniger als 32 beglaubigte Abschriften von Urkunden aus der Zeit zwischen 1365 und 1443 herstellen. Diese dokumentieren die von der Stadt beanspruchten Herrschaftsrechte im 1415 eroberten Aargau. Beglaubigt wurden die Urkundenabschriften durch die Kanzleien der Reichsstadt Lindau am Bodensee und der beiden geistlichen Würdenträger Heinrich von Hewen, Bischof von Konstanz, und Friedrich von Wartenberg, Abt auf der Reichenau.

Vidimierung (Beglaubigung)	Datum Originalur- kunde	Regest
11.01.1447 (Lindau) und 20.03.1447 (Konstanz)	1365.05.03	Kaiser Karl IV. erlaubt der Stadt Bern, die Reichspfandschaften im Umkreis von sechs Meilen einzulösen, doch Festen und Herrschaften nur auf besondere Ermächtigung hin.
11.01.1447 (Lindau)	1365.06.29	Kaiser Karl IV. erteilt der Stadt Bern die Freiheit, widerrechtliche, gewaltsame Angriffe mit Gewalt abzuwehren, ohne in Reichsstrafe zu verfallen.
11.01.1447 (Lindau) und 20.03.1447 (Konstanz)	1398.07.21	König Wenzel entlässt Bern aus der Acht und erteilt der Stadt verschiedene Freiheiten (Befreiung vom Hofgericht, Blutgerichtsbarkeit, Reichslehen).
11.01.1447 (Lindau) und 20.03.1447 (Konstanz)	1406.08.28	Die Grafen Berchtold und Egon von Kyburg überlassen der Stadt Bern schenkungsweise die Landgrafschaft zu Burgund mit Wangen und dem Hof Herzogenbuchsee, die Brücke zu Aarwangen etc.
11.01.1447 (Lindau)	1411.06.29	Herzog Friedrich von Österreich verzichtet gegenüber dem Grafen Otto von Thierstein und dessen Kindern auf seine Pfandschaftsrechte an Wiedlisbach, Bipp und Erlinsburg und erlässt ihnen den Pfandschilling.
11.01.1447 (Lindau) und 20.03.1447 (Konstanz)	1413.08.07	König Sigmund (Sigismund) bestätigt der Stadt Bern alle ihre Freiheiten und Rechte.

11.01.1447 (Lindau)	1415.03.23	König Sigismund verleiht der Stadt Bern in ihren Gebieten die Rechte des Heerbanns und der Steuern und das Hoch- und Landgericht.
11.01.1447 (Lindau) und 20.03.1447 (Konstanz)	1415.03.23	König Sigismund erklärt, dass Waffenhilfe für das Reich der Stadt Bern an ihren Freiheiten keinen Abtrag tun soll und verpflichtet sich, mit Herzog Friedrich von Österreich keinen Frieden zu schliessen, ohne die Stadt Bern in denselben einzubeziehen.
20.03.1447 (Konstanz)	1415.03.23	König Sigismund verleiht der Stadt Bern in ihren Gebieten die Rechte des Heerbanns und der Steuern und das Hoch- und Landgericht.
11.01.1447 (Lindau) und 20.03.1447 (Konstanz)	1415.03.30	Sigismund, römischer König, verhängt über Herzog Friedrich von Österreich die Reichsacht.
20.03.1447 (Konstanz)	1415.04.20	Huldigungsbrief der Stadt Lenzburg gegen die Städte Bern und Solothurn.
11.01.1447 (Lindau) und 20.03.1447 (Konstanz)	1415.05.16	König Sigmund teilt den Städten Bern und Solothurn die Unterwerfung Herzog Friedrichs von Österreich mit und fordert die beiden Städte auf, die Belagerung Badens einzustellen.
20.03.1447 (Konstanz)	1416.02.01	Johann der Kriech, Edelknecht, übergibt Bern die Pfandschaft der Feste Aarburg für 460 Mark Silbers und 618 Gulden.
20.03.1447 (Konstanz)	1418.05.01	König Sigismund versetzt der Stadt Bern für 5000 Rhein. Gulden die dem Herzog Friedrich von Österreich 1415 entrissenen Städte Zofingen, Aarau und Lenzburg mit den umliegenden Ämtern.
20.03.1447 (Konstanz)	1418.05.03	König Sigismund teilt den Städten Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg mit, dass er sie an die Stadt Bern verpfändet habe und fordert sie bei des Reiches Ungnade auf, dieser Stadt Gehorsam zu leisten.
11.01.1447 (Lindau)	1418.05.04	König Sigismund quittiert der Stadt Bern die 5000 Rheinischen Gulden Pfandsumme für die Städte im Aargau.

20.03.1447 (Konstanz)	1432.06.09	Ritter Wilhelm von Grünenberg gibt sein Burglehnt in Bern auf, vereinbart aber mit der Stadt Bern, dass die Burg Grünenberg ihr offenes Haus sein soll, die Berner aber keine Leute des Grünenberger als Ausburger aufnehmen sollen.
11.01.1447 (Lindau) und 20.03.1447 (Konstanz)	1433.11.12	Kaiser Sigismund bestätigt und erneuert der Stadt Bern das Privileg der Exemption von fremden Gerichten, wie auch alle übrigen von Kaisern und Königen erlangten Freiheiten und Rechte.
11.01.1447 (Lindau)	1434.02.11	Kaiser Sigismund bestätigt der Stadt Bern den unangefochtenen Besitz allen ehemals österreichischen Besitztums, das sie zurzeit innehaltet.
11.01.1447 (Lindau) und 20.03.1447 (Konstanz)	1442.10.17	König Friedrich III. bestätigt der Stadt Bern ihre Rechte und Freiheiten.
11.01.1447 (Lindau) und 20.03.1447 (Konstanz)	1443.08.23	Richtung zwischen Österreich einerseits und den Städten Bern, Basel und Solothurn andererseits.
20.03.1447 (Konstanz)	1443.12.05	Bischof Friedrich von Basel und Bürgermeister und Räte der Stadt Basel vergleichen durch gütlichen Spruch verschiedene Beschwerdepunkte zwischen Bern und der Herrschaft Österreich.

Auch Thomas von Speichingen wurde von seinem Vater sorgfältig auf den Schreiberberuf vorbereitet. Neben einem Studium der Sieben Freien Künste (septem artes liberales)⁸⁷ und wahrscheinlich auch einer Magisterpromotion erwarb er seine praktischen Schreibkenntnisse und seine Approbation zum Notar ausserhalb Berns.⁸⁸ Möglicherweise weilte er im Jahr 1439 nicht in der Stadt, was den Rat bewogen haben mag, nicht ihn, sondern den Gerichtsschreiber Johannes Blum zum Nachfolger Heinrich von Speichingens zu ernennen. Nach seiner Rückkehr in die Heimatstadt wurde Thomas von Speichingen um 1449 in den Kleinen Rat und nach dem Tod Blums 1450 schliesslich auch zum Stadtschreiber gewählt. 1457 demissionierte er jedoch bereits wieder, wobei er bis zu seinem Tod 1461 als Landvogt in der gemeinsam von Bern und Freiburg verwalteten Herrschaft Grasburg residierte. Thomas von Speichingen versteuerte 1458 das ausserordentlich hohe Vermögen von 9700 Gulden.⁸⁹ Daneben war er Mitglied der adeligen Stubengesellschaft zum Distelzwang, wo sich ausschliesslich Angehörige der führenden bernischen Ratsgeschlechter versammelten.⁹⁰

Thomas von Speichingen unterschied sich damit durch sein Vermögen und Selbstverständnis wie auch durch seine Ämterlaufbahn von den meisten bisherigen Berner Stadtschreibern. Sein Reichtum ermöglichte es ihm, an den täglichen Ratsgeschäften teilzunehmen und im Namen der Stadt Herrschaftsrechte auf dem Land auszuüben. In Anbetracht der angestrebten Ratskarriere, aber auch aus ökonomischer Sicht dürfte die Ausübung des Stadtschreiberamts für Thomas von Speichingen deshalb nur von untergeordneter Bedeutung gewesen sein. Als ihm der Rat 1457 die Verwaltung der Landvogtei in Grasburg in Aussicht stellte, verzichtete er jedenfalls auf eine Fortführung seiner Amtstätigkeit, um als städtischer Gerichtsherr auf dem Land zu leben. Den Beruf eines Notars scheint Thomas von Speichingen jedoch auch nach seiner Demission weiter betrieben zu haben. So wohnten in seinem Haushalt an der oberen Junkerngasse 1458 neben seiner Ehefrau und seinem Bruder Rudolf auch seine uneheliche Tochter mit zwei Dienstmägden, einem Knecht und zwei Schreibern.⁹¹ Letztere hatten sich offenbar um das Notariatsgeschäft in Bern zu kümmern, während Thomas von Speichingen als Landvogt auf der Grasburg weilte.

Herrschaftsbildung und Professionalisierung

Institutionalisierung und Professionalisierung der Berner Kanzlei standen während des späten Mittelalters in direkter Abhängigkeit zum Herrschaftsaufbau auf dem Land. Damit Unterschied sich Bern von anderen Städten im Reich, die

über kein eigenes Herrschaftsgebiet verfügten. Neben der Unterstellung mehrerer Tausend auf dem Land lebender Bürger unter die kommunale Gerichts-, Steuer- und Wehrhoheit führten in Bern vor allem die Finanzierung der expansiven Erwerbs- und Schuldenpolitik auf Kosten der Grafen von Kiburg nach 1384 sowie die Integration des 1415 eroberten Aargaus ins bestehende Herrschaftsgebiet zu einer starken Zunahme der Schriftlichkeit. Diese Intensivierung ist vergleichbar mit der Entwicklung in einem fürstlichen Territorium und ist als Antwort auf die wachsenden Ansprüche an Herrschaftsaufbau und Diplomatie zu verstehen. Bedeutend für das Funktionieren der Verwaltung war dabei, dass die im Zuge des expansiven Ausgreifens auf das Land entstandenen Dokumente dauerhaft aufbewahrt wurden.

Der wachsende herrschaftliche Zugriff auf die Landschaft stellte den Berner Rat vor neue Herausforderungen, die ohne zusätzliches Expertenwissen nicht gemeistert werden konnten. Das nach der Verfassungsreform von 1294 institutionalisierte Stadtschreiberamt entwickelte sich deshalb bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts von einer einfach ausgestatteten Schreibbehörde, die von einem Notar mit seinem Schüler im Nebenamt ausgeübt wurde, zum professionell geführten Verwaltungsamt, in dem gleichzeitig mehrere Schreiber damit beschäftigt waren, die von der Stadt beanspruchten Herrschaftsrechte auf dem Land zu verschriftlichen. Die Leitung der Kanzlei oblag seit 1414 bevorzugt einem akademisch gebildeten Stadtschreiber, der nicht nur über besondere Sprachkenntnisse und organisatorische Fertigkeiten verfügte, sondern zunehmend auch repräsentative Aufgaben wahrnahm.

Heinrich von Speichingen war der erste akademisch gebildete Kanzleiexperte Berns. Er zeichnete sich nicht nur durch seine hohe Bildung, sondern auch durch seine Abstammung aus einer traditionellen Schreiberfamilie gegenüber seinen Vorgängern aus. Die Aufgabe Heinrich von Speichingens bestand darin, die kommunale Schreibtätigkeit nach der Eroberung des Aargaus 1415 zu modernisieren und den neuen Anforderungen an Verwaltung und Diplomatie anzupassen. Bedeutsam für die weitere Professionalisierung der Kanzlei bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts war, dass das von Heinrich von Speichingen eingebrachte spezialisierte Fachwissen nach dessen Tod 1439 nicht einfach verloren ging, sondern von seinen Amtsnachfolgern Johannes Blum und Thomas von Speichingen weitervermittelt wurde. Während sich Johannes Blum vor allem durch seine praktische Erfahrung als langjähriges Kanzleimitglied zum Stadtschreiber qualifizierte, verkörperte Thomas von Speichingen den neuen Typ des akademisch gebildeten Schreibers, der sich durch seinen gehobenen sozialen

Status und seine Lebensführung als ländlicher Gerichtsherr von seinen Amtsvorgängern abhob. Das Selbstverständnis Thomas von Speichingens ist damit mit jenem des 1312 zum Stadtschreiber ernannten Ulrich von Gisenstein vergleichbar: Beide Männer leiteten die bernische Kanzlei sozusagen im Nebenamt, während sie als Angehörige der städtischen Oberschicht an der aktuellen Ratspolitik teilhatten und ihr Vermögen in den Erwerb repräsentativer Grund- und Gerichtsherrschaften auf dem Land investierten.

Abkürzungen

- FRB *Fontes Rerum Bernensium*
SSRQ *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*

Anmerkungen

- ¹ Studer Immenhauser, Barbara: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550 (Mittelalter-Forschungen 19). Ostfildern 2006; sowie Gerber, Roland: Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 39). Weimar 2001.
- ² Eine Ausnahme bilden die beiden Deutschordenskommenden in Sumiswald und Köniz, deren Besitzungen der Berner Rat 1552 an den Orden zurückgeben musste.
- ³ Studer, Verwaltung (wie Anm. 1), 216–223.
- ⁴ Stettler, Bernhard: Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner. Zürich 2004.
- ⁵ Zu den Kriterien für die Professionalisierung der Verwaltungstätigkeit in mittelalterlichen Städten vgl. den entsprechenden Fragenkatalog bei Herrmann, Tobias: Anfänge kommunaler Schriftlichkeit. Aachen im europäischen Kontext (Bonner Historische Forschungen 62). Siegburg 2006, 8; sowie Herborn, Wolfgang: Entwicklung der Professionalisierung der politischen Führungs- schicht der Stadt Köln. In: Schulz, Günther (Hrsg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spät- mittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, 29–46.
- ⁶ Einen Überblick über den Forschungsstand geben Hesse, Christian: Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 70). Göttingen 2005; sowie Schubert, Ernst: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter. München 1996.
- ⁷ Herrmann, Schriftlichkeit (wie Anm. 5); Groten, Manfred: Das Schriftwesen der Stadt Köln im 14. Jahrhundert. In: Gärtner, Kurt; Holtus, Günter; Rapp, Andrea; Völker, Harald (Hrsg.): *Skripta, Schreiblandschaften und Standardisierungstendenzen. Urkundensprachen im Grenzbereich von Germania und Romania im 13. und 14. Jahrhundert. Beiträge zum Kolloquium vom 16. bis 18. September 1998 in Trier* (Trierer Historische Forschungen 47). Trier 2001, 549–562.
- ⁸ Pitz, Ernst: Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter.

- Köln – Nürnberg – Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45). Köln 1959.
- ⁹ Sarnowsky, Jürgen (Hrsg.): *Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten* (Hansische Studien 16). Trier 2006.
- ¹⁰ Prevenier, Walter; de Heminne, Theresse (Hrsg.): *La Diplomatique Urbaine en Europe au Moyen Age. Actes du Congrès de la Commission Internationale de Diplomatique*. Gent 1998.
- ¹¹ Zahnd, Urs Martin: *Studium und Kanzlei. Der Bildungsweg von Stadt- und Ratsschreibern in eidgenössischen Städten des ausgehenden Mittelalters*. In: Schwinges, Rainer C. (Hrsg.): *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts*. Berlin 1996, 453–476; Elsener, Ferdinand: *Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats*. In: Ebel, Friedrich; Willoweit, Dietmar (Hrsg.): *Studien zur Rezeption des gelehrt Rechts. Ausgewählte Aufsätze*. Sigmaringen 1989, 114–151; Schuler, Peter-Johannes: *Die Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300–ca. 1530*, Textband (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 90). Stuttgart 1987; sowie Burger, Gerhart: *Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter*. Böblingen 1960.
- ¹² Zum Beispiel in niederländischen Städten; van Syngel, Geertrui: «*Actum in camera scriptorum oppidi de Buscoducis*». *De stedelijke secretarie van 's-Hertogenbosch tot ca. 1450* (Middeleeuwse studies en bronnen 101). Hilversum 2007.
- ¹³ Die wichtigsten Dokumente sind ediert in: *Die Rechtsquellen des Kantons Bern* (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2). Aarau 1902–1956 (im Folgenden zitiert SSRQ Bern). Vgl. dazu auch Zahnd, Urs Martin: *Bündnis- und Territorialpolitik*. In: Schwinges, Rainer C. (Hrsg.): *Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt*. Bern 2003, 469–504; sowie Studer, Verwaltung (wie Anm. 1), 441–444.
- ¹⁴ Gerber, Roland: *Münzer contra Bubenberg. Verwandtschaften und Faktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts*. In: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 68 (2006), 179–234, hier 193.
- ¹⁵ Zur Verfassungsreform von 1294 vgl. Gerber, Roland: *Das Ringen um die Macht. Die Berner Ratsgeschlechter am Ende des 13. Jahrhunderts*. In: Hesse, Christian; Immenhauser, Beat; Landolt, Oliver; Studer, Barbara (Hrsg.): *Personen der Geschichte, Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte*. Festschrift für Rainer C. Schwinges. Basel 2003, 3–24.
- ¹⁶ Rennefahrt, Hermann: *Zum Urkundenwesen in heute bernischem Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters (bis um 1500)*. In: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 44 (1958), 5–125, hier 54ff.
- ¹⁷ Erstmals urkundlich erwähnt wird Peter von Gisenstein im Jahr 1291, als der Berner Stadtarzt Magister Gilian und seine Gattin verschiedene Güter an die Augustinerpropstei in Interlaken stifteten; *Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen bis 1390*, 10 Bde. mit Registerband, Bern 1883–1956 (im Folgenden zitiert FRB), hier FRB/3, Nr. 516, 504f. (5. Juni 1291).
- ¹⁸ Gerber, Münzer (wie Anm. 14), S. 187f.
- ¹⁹ Zur Definition des mittelalterlichen Kanzleibegriffs vgl. den entsprechenden Artikel von Ivan Hlaváček im *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, Spalten 910ff.; sowie Isenmann, Eberhard: *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*. Stuttgart, 1988. 143f.
- ²⁰ Der Vater Ulrichs (III.) von Gisenstein, Ulrich (II.) von Gisenstein (1277–1314), war wahrscheinlich ein Vetter des ersten bernischen Stadtschreibers Peter (III.) von Gisenstein; siehe dazu den Stammbaum der Familie von Gisenstein in Gerber, Münzer (wie Anm. 14), 188.
- ²¹ FRB/5, Nr. 327, 365f. (18. Nov. 1323).

- ²² Gerber, Münzer (wie Anm. 14), 204.
- ²³ 1327 erhielt Ulrich von Gisenstein von Graf Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau ein Landgut bei Waltwil geschenkt, «für dienst, so er uns (dem Grafen) dighe [dick] getan hat»; FRB/5, Nr. 542, 582 (28. Juli 1327).
- ²⁴ SSRQ Bern I/II, Nr. 92f., 118f.
- ²⁵ Hermann Rennefahrt nimmt an, dass es in Bern während der Amtszeit Laurenz Münzers zwischen 1310 und 1316 zur Gewohnheit wurde, die im Namen des Stadtgerichts ausgestellten Urkunden jeweils durch das persönliche Siegel des amtierenden Schultheissen besiegen zu lassen. Folglich dürfte die Niederschrift der beiden undatierten Satzungen in die Zeit der Ernennung Ulrich von Gisensteins zum Stadtschreiber um 1312 fallen; Rennefahrt, Urkundenwesen (wie Anm. 16), 58f.
- ²⁶ Ein Mäss entsprach ungefähr 14 Litern; Dubler, Anne-Marie: Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft. Luzern 1975.
- ²⁷ 1336 sah sich der Berner Rat schliesslich sogar dazu veranlasst, die Zuständigkeit des Stadtgerichts auf jene Angelegenheiten zu beschränken, welche die auf dem Land lebenden Bürger persönlich betrafen; FRB/6, Nr. 294, 287 (1. Juni 1336). 1432 begrenzte der Rat den Kreis jener Personen, die während des gesamten Jahres vor dem Stadtgericht erscheinen durften, dann noch auf jene Ausburger, die innerhalb einer Zone von drei Meilen rund um die Stadt wohnten. Alle übrigen Ausburger, die in weiterer Entfernung oder in einer der bernischen Landstädte lebten, wurden angewiesen, nur noch viermal jährlich an das Stadtgericht zu appellieren; SSRQ Bern I, Nr. 176, 75.
- ²⁸ In den seit 1375 überlieferten Säckelmeisterrechnungen erscheint neben dem *statschreiber* jeweils auch ein spezieller *schultheissen schreiber*. Das Jahresgehalt dieses Gerichtsschreibers war deutlich geringer als jenes des Stadtschreibers; Welti, Friedrich Emil (Hrsg.): Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375–1384. Bern 1896, hier Stadtrechnung 1375 II, 9 und 12 sowie Stadtrechnung 1376 I, 44 und 47. Zu den Aufgaben des Gerichtsschreibers vgl. auch den entsprechenden Amtseid aus dem 15. Jahrhundert in SSRQ Bern I/II, Nr. 125, 523f.; sowie Studer, Verwaltung (wie Anm. 1), 188–192.
- ²⁹ FRB/5, Nr. 545, 584f. (1. Sept. 1327).
- ³⁰ FRB/6, Nr. 790, 772 (23. August 1343); sowie FRB/7, Nr. 27, 25f. (8. April 1344) und Nr. 64, 57f. (28. Sept. 1344).
- ³¹ Die Fronfastengerichte waren spezielle Gerichtstermine, an denen die Ausburger jeweils die Möglichkeit hatten, an den vier Tagen von Mittwoch bis Sonnabend nach Invocavit (Februar/März), Pfingsten (Mai/Juni), Kreuzerhöhung (September) und Lucie (Dezember) vor dem Berner Stadtgericht Klage zu führen; Gerber, Gott (wie Anm. 1), 145f.
- ³² Gerber, Münzer (wie Anm. 14), 217f.
- ³³ Ebenda., 200.
- ³⁴ Gerber, Gott (wie Anm. 1), 383–387.
- ³⁵ Gilomen, Hans-Jörg: Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82 (1982), 5–64.
- ³⁶ Gerber, Gott (wie Anm. 1), 240–245.
- ³⁷ Rödel über die jährlichen Passivschulden Berns 1397–1399; Staatsarchiv Bern, B VII 2310. Die ältesten überlieferten Steuerbücher sind ediert in Welti, Friedrich Emil (Hrsg.): Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 14 (1896), 505–704.
- ³⁸ Der erste Eintrag im Rechnungsbuch A stammt aus dem Jahr 1391. Die ordentliche Buchführung begann jedoch erst 1393. Überliefert sind Restanzenrechnung A von 1393 bis 1418 und

Restanzenrechnung D von 1454 bis 1463 im Stadtarchiv Bern (A 004 und A 005); Restanzenrechnung C von 1435 bis 1454 in der Burgerbibliothek Bern (Mss.Hist.Helv.IV.2); sowie Restanzenrechnung E von 1463 bis 1475 im Staatsarchiv Bern (B VII 2522).

- ³⁹ Staatsarchiv Bern, B XIII 28.
- ⁴⁰ Gerber, Gott (wie Anm. 1), 33–38.
- ⁴¹ Staatsarchiv Bern, B XIII 29. Charlotte Gutscher (Bern) ist momentan daran, die Zierinitialen des Udelbuchs von 1466 kunsthistorisch zu untersuchen.
- ⁴² Vgl. dazu Petter, Andreas: Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung – drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter. In: Sarnowsky, Jürgen (Hrsg.): *Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten* (Hansische Studien 16). Trier 2006, 17–63.
- ⁴³ Welti, *Stadtrechnung 1384 I* (wie Anm. 28), 323.
- ⁴⁴ Welti, *Stadtrechnung 1375 II* (wie Anm. 28), 12.
- ⁴⁵ Der Böspfennig war eine auf die in Bern eingekellerten Weinfässer erhobene Verbrauchs- oder Konsumsteuer. Ursprünglich vom Berner Rat nur unregelmässig zur Finanzierung ausserordentlicher Aufwendungen eingefordert, wandelte er diesen nach dem Kauf der Herrschaft Thun 1375 – gegen den Widerstand der Handwerksmeister – zu einer ordentlichen Steuer um.
- ⁴⁶ FRB/8, Nr. 1508, 605 (23. Jan. 1365).
- ⁴⁷ FRB/8, Nr. 1408, 556f. (15. April 1364); FRB/9, Nr. 588, 290 (16. März 1372), Nr. 677, 316 (7. Jan. 1373) und Nr. 703, 327 (15. März 1373); sowie FRB/10, Nr. 193, 91 (24. Nov. 1380).
- ⁴⁸ Zum Beispiel FRB/10, Nr. 375f., 802f. (4. Mai 1386); sowie Staatsarchiv Bern, Urkunde Fach Zinsquittungen vom 12. Januar 1394.
- ⁴⁹ Zu diesem Befund kommt Kathrin Jost anhand eines systematischen Vergleiches der in den Säckelmeisterrechnungen, den Tellbüchern und im Udelbuch überlieferten Handschriften; Jost, Kathrin: Konrad Justinger (ca. 1365–1438). Chronist und Finanzmann in Berns grosser Zeit (Vorträge und Forschungen, Sonderband 56). Ostfildern 2011, 98–103. Ich danke Kathrin Jost, dass sie mir das Manuskript ihrer Dissertation in digitaler Form zur Verfügung gestellt hat.
- ⁵⁰ Gebhard von Rüespach erscheint an Pfingsten 1383 erstmals in den Gehaltslisten des Säckelmeisters. Dort wird er an sechster Stelle hinter dem Stadtschreiber und dem Gerichtsschreiber aufgeführt. Sein ordentlicher Jahreslohn betrug 4 Pfund; Welti, *Stadtrechnung 1383 I* (wie Anm. 28), 263. In Bern fehlen bislang eine moderne paläographische Untersuchung der in Urkunden und Verwaltungsschriften bezeugten Handschriften und deren Zuordnung zu einzelnen Schreibern des 14. und 15. Jahrhunderts. Zuletzt Rennefahrt, *Urkundenwesen* (wie Anm. 16), 5–125.
- ⁵¹ «Denne Gebhart dem schreiber, als er under allen malen den venren schreib (sic!) in diesem krieg 2 Pfund»; Welti, *Stadtrechnung 1384 I* (wie Anm. 28), 320. Zur Funktion und sozialen Stellung der Venner vgl. auch Gerber, Gott (wie Anm. 1), 52–55.
- ⁵² FRB/10, Nr. 62, 23f. (23. Juni 1393). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts finden sich mit Johannes Pfister und Johannes Henzler dann zwei Unterschreiber, die im Haushalt des Stadtschreibers Johannes Blum lebten und arbeiteten; Welti, Friedrich Emil (Hrsg.): *Die Tellbücher der Stadt Bern aus den Jahren 1448 und 1458*. In: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 33 (1936), 353–575, hier 356. Zur Funktion des Unterschreibers vgl. auch Jost, Justinger (wie Anm. 49), 79f.
- ⁵³ Gerber, Roland: Herrschaftswechsel mit Misstönen. Der Übergang der Herrschaft Aarburg von Habsburg an Bern zwischen 1415 und 1458. In: *Argovia* 120 (2008), 131–155, hier 132f.
- ⁵⁴ Studer, Verwaltung (wie Anm. 1), 79–83.

- ⁵⁵ Stadtarchiv Bern, A 003.
- ⁵⁶ Das Stadtbuch (Staatsarchiv Bern, A I 453a) und das sogenannte Satzungenbuch R (Staatsarchiv Bern, A I 4) sind vollständig ediert in: SSRQ Bern I/II, 205–437 und 439–584. Aus einer Metzgerordnung von 1408 geht hervor, dass bereits zu dieser Zeit ein *statt buoch* existierte. Dieses wurde bei der Anlage des neuen Stadtbuchs 1436 offenbar vernichtet; SSRQ Bern I/II, Nr. 211, 574. Vgl. dazu auch Studer, Verwaltung (wie Anm. 1), 81f. Zwischen 1396 und 1409 war mit dem sogenannten Satzungenbuch W bereits eine erste Kompilation der im 14. Jahrhundert gültigen Ratssatzungen entstanden. Als Vorlagen dienten dem Verfasser Konrad Justinger – wie dieser selbst in der Einleitung vermerkt – neben einzelnen Urkunden ein heute verschollener *rodel und satzungsbuch mit der hantfesti*; Studer, Verwaltung (wie Anm. 1), 75. Das Satzungenbuch W ist ebenfalls vollständig ediert in: SSRQ Bern I/II, 61–203.
- ⁵⁷ Welti, Tellbücher 1448 und 1458 (wie Anm. 52), 353–575; sowie Äusseres Tellbuch vom 11. November 1459; Staatsarchiv Bern, B VII 2480.
- ⁵⁸ Anfang 1416 war beispielsweise der Inhaber der Adelsherrschaft Aarburg genötigt, seine wichtigsten Rechtstitel nach Bern zu bringen, damit der Rat die auf der Herrschaft lastenden österreichischen Pfandrechte ablösen konnte; Gerber, Herrschaftswechsel (wie Anm. 53), 142–147.
- ⁵⁹ Noch heute gliedert sich der Urkundenbestand des Staatsarchivs Bern in verschiedene Fächer. Siehe dazu die auf dem Internet publizierten Urkundenregesten unter www.be.ch/onlinearchiv.
- ⁶⁰ Bereits wenige Tage nach dem Kauf von Stadt und Herrschaft Burgdorf 1384 liess der Berner Rat beispielsweise die dortige Handfeste und «ander ir briefe» abschreiben und nach Bern ins Archiv bringen; Welti, Stadtrechnung 1384 I (wie Anm. 28), 323.
- ⁶¹ Zur Bedeutung von Offnungen und Weistümern im spätmittelalterlichen Territorialisierungsprozess vgl. Teuscher, Simon: Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter (Campus Historische Studien 44). Frankfurt am Main 2007.
- ⁶² Staatsarchiv Bern, A 371. Das Freiheitenbuch wurde bis zum Ende des 15. Jahrhunderts von den Schreibern der städtischen Kanzlei weitergeführt. Der letzte datierte Eintrag stammt aus dem Jahr 1492.
- ⁶³ Jost, Justinger (wie Anm. 49), 115ff.
- ⁶⁴ Den ersten konkreten Hinweis auf die Beschaffenheit des bernischen Kanzleiarchivs findet sich im sogenannten Stadtschreiberschulrodel fürs Jahr 1473: *Item lassen machen I kaesten zuo allen missifen woher die kommen zuo gehallten*; zitiert nach Esch, Arnold: Alltag der Entscheidung. Berns Weg in den Burgunderkrieg. In: Festgabe zum 60. Geburtstag. Bern/Stuttgart/Wien 1998, 9–86, hier 39.
- ⁶⁵ Jost, Justinger (wie Anm. 49), Tabelle 3, 410.
- ⁶⁶ Staatsarchiv Bern, B VII 2476. Der Angster war eine in der Stadt Bern geprägte Silbermünze im Wert von zwei Pfennigen.
- ⁶⁷ Gerber, Gott (wie Anm. 1), 396f.
- ⁶⁸ Zum Folgenden vgl. Zahnd, Urs Martin: Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt (Schriften der Berner Bürgerbibliothek). Bern 1979, 194–197.
- ⁶⁹ Brun, Peter: Schrift und politisches Handeln. Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425. Zürich 2006, 70–82.
- ⁷⁰ Bärtschi, Marianne: Das Habsburger Urbar. Vom Urbar-Rodel zum Traditionscodex. Zürich 2008 (Internetversion Zentralbibliothek Zürich), 110ff.; sowie Jost, Justinger (wie Anm. 49), 112–115.
- ⁷¹ Nach Rudolf Thommen befinden sich rund 15 der im Badener Archivinventar von 1384 aufge-

- führten Urkunden heute im Staatsarchiv Bern; Thommen, Rudolf (Hrsg.): *Die Briefe der Feste Baden*. Basel 1941, 38–43; sowie Gerber, Roland: Erobert, entführt und makuliert. Das vorländische Archiv der Herzöge von Österreich als Herrschaftsinstrument und Kriegsbeute. In: Niederhäuser, Peter (Hrsg.): *Die Habsburger zwischen Aare und Bodensee* (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 77). Zürich 2010, 95–123.
- ⁷² SSRQ Bern III, Nr. 135o (1. Mai 1318) und 135p (3. Mai 1318), 509–512.
- ⁷³ Zahnd, *Bildungsverhältnisse* (wie Anm. 68), 195.
- ⁷⁴ Nach einem Eintrag in den Säckelmeisterrechnungen des Jahres 1436 beteiligten sich während der Amtszeit Heinrich von Speichingens neben dem Gerichtsschreiber auch einzelne Unterschreiber an der Verschriftlichung der städtischen Herrschaftsrechte auf dem Land: «Denne Cuonraden dem underschriber umb ein nüwen rodel gan Frutingen, gebürt zwei Pfund»; Welti, Friedrich Emil (Hrsg.): *Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1430–1452*. Bern 1904, hier Stadtrechnung 1436 II, 45.
- ⁷⁵ Welti, *Stadtrechnung 1430 I* (wie Anm. 74), 7; *Stadtrechnung 1444 I*, 179 oder *Stadtrechnung 1445 II*, 197.
- ⁷⁶ Welti, *Stadtrechnung 1446 II*, 219.
- ⁷⁷ SSRQ Bern I/II, Nr. 125, 523f. Zum Amtseid des Säckelschreibers vgl. auch SSRQ Bern V, Nr. 16a, 15f. (3. Januar 1533).
- ⁷⁸ Zur fortschreitenden Akademisierung des Schreiberberufs seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vgl. Immenhauser, Beat: *Bildungswege – Lebenswege. Universitätsbesucher aus dem Bistum Konstanz im 15. und 16. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissensgeschichte 8). Basel 2007, 367–439.
- ⁷⁹ Staatsarchiv Bern, Beglaubigung (Vidimus) eines eidgenössischen Schiedsspruchs zwischen Bern und Luzern vom 24. August 1420, Fach Luzern, datiert den 19. Oktober 1441. Vgl. dazu auch Zahnd, *Bildungsverhältnisse* (wie Anm. 68), 193f.; sowie Studer, *Verwaltung* (wie Anm. 1), 81ff.
- ⁸⁰ Welti, *Stadtrechnung 1430 I* (wie Anm. 74), 9.
- ⁸¹ Für die Niederschrift des Satzungenbuchs wurde Johannes Blum mit zehn Gulden aus dem Stadtsäckel entschädigt: Welti, *Stadtrechnung 1437 I* (wie Anm. 74), 64.
- ⁸² Ausburgerrodel 1442–1469, Staatsarchiv Bern, B XIII 23.
- ⁸³ Welti, *Stadtrechnung 1441 II*, S. 144 (wie Anm. 74).
- ⁸⁴ Welti, *Tellbuch 1448 und 1458* (wie Anm. 52), 356.
- ⁸⁵ Die Beglaubigung (Vidimierung) der Urkunden stand im Zusammenhang mit den Friedensvermittlungen des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein zwischen Herzog Albrecht VI. von Österreich und den eidgenössischen Orten in Ulm vom 2. Mai 1447; *Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede*, Bd. 2, 217.
- ⁸⁶ Dazu findet sich folgender Eintrag in den Säckelmeisterrechnungen: «Denne des abtz schriber usser der Richenouwe, als der die vidimus ze Baden versigelt, hiessen im min herren schencken vier guldin»; Welti, *Stadtrechnung 1447 II* (wie Anm. 74), 234.
- ⁸⁷ Zum Studium der Sieben Freien Künste zählten seit der Antike Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrik, Musik und Astronomie.
- ⁸⁸ Zahnd, *Bildungsverhältnisse* (wie Anm. 68), 196f.
- ⁸⁹ Welti, *Tellbuch 1448 und 1458* (wie Anm. 52), 535.
- ⁹⁰ Gerber, Gott (wie Anm. 1), 355–359.
- ⁹¹ Vgl. Anm. 89.